

# 1. Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Regierung zu Trier

(Nr. 25 vom 18. Juni 1938).

### Naturdenkmalbuch des Kreises Wittlich

#### Verordnung

#### zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Wittlich.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Wittlich folgendes verordnet:

##### § 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

##### § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zellen, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmäls gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlehen

des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmäls handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

##### § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

##### § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

##### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.  
Wittlich, den 20. April 1938.

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde.

Fib. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messlichblatt 1:25000 (Zagen-Nr., Flur, Parzellen-Nr., Eigennummer)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
1	Alte Eiche	Bruch	Mbl. Nr. 3429 Flur 10 Parz. 12/1 E. Kesselkalksche Gutsverwaltung	Am Fuhrpfad von Bruch nach Stabach ca. 1500 m von der Burg
2	Eichenhain bei Hasborn	Forstamt Manderscheid	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 7 Parz. 508/2 E. Gde. Hasborn	Auf beiden Seiten des Weges vom Bahnhof nach dem Ort
3	Alte Eiche	Gde. Wolfsheld	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 4 Parz. 1154/86 E. Gde. Wolfsheld	Am Wege vom Bahnhof Lau- feld nach Manderscheid, 100 m nördlich der Molkerei
4	Alte Linde	Gde. Laufeld	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 6 Parz. 772/103 E. Kirchengde. Laufeld	An der Kirche in Laufeld
5	Alte Linde	Laufeld	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 3 Parz. 943/208 E. Frau Peter Sof. Lombers, Laufeld	An der Straße Laufeld— Panterburg, 300 m nördlich der Schule Laufeld
6	Alte Buche	Laufeld	Mbl. Nr. 3399 Hasborn E. Gde. Laufeld	Im rechten Seitental des Falsbaches, 250 m unterhalb des Steinbrudes im Leitswald, Dist. 10b
7	Fünf alte Eichen	Gde. Musweiler	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid Flur 3 Parz. 90 E. Gde. Musweiler	Am Wasserbehälter Musweiler, ca. 280 m östl. Musweiler
8	Gerichts- oder Thing- eiche	Gde. Niederscheidweiler	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 2 Parz. 248 E. Gde. Niederscheidweiler	Auf der Höhe bei Niederscheid- weiler ca. 300 m nordöstlich des Weges nach Oberscheid- weiler
9	186 Buchsbäume	Gde. Großlitten Gem. Simmerod	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid E. Kloster Simmerod	Innerhalb der Mauern des Klosters Simmerod, Nordseite
10	Schwarzer Maulbeer- baum (Morus nigra)	Gde. Kröb	Mbl. Nr. 3431 Bernkassel E. Allan Klein, und Peter Arnold Römer, Kröb	Bei Haus Nr. 49 in Kröb
11	Flammerreihe	Stadtgde. Wittlich	Mbl. Nr. 3399 Hasborn Flur 1 Parz. 226/1 E. Stadt Wittlich	Am Weg von der Prov.-Str. Wittlich-Hasborn nach Plein links des Weges, ca. 650 m von der Prov.-Straße
12	Alte Eiche	Stadtgde. Wittlich	Mbl. Nr. 3393 Hasborn Dist. Steinhüll, Flur 1 Parz. 226/1 E. Stadt Wittlich	Am Weg von der Prov.-Str. Wittlich-Hasborn nach Plein, ca. 300 m von der Prov.-Str.

Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächen-größe, Alter)	a) Bereits geschätzt durch Ver- füng (Verordnung) des b) Stellungnahme des Eigen- tümers oder sonst Berech- tigten		c) Eingetragen in das Natur- denkmalsbuch unter dieser Verordnungs-Nr. b) Beschaffenheit (St. am... Seite (St.) (Fgh.-Nr. ... Tag. ...)	Bemerkungen über Veränderungen, Abfälligkeiten und dgl.
		8	9		
6	7	8	9	10	
	ca. 24 m hoch, Umfang 4,60 m, Alter 300 Jahre	a) Verord. des Landrats v. 1911. 34. Veröffentlicht im RVL Nr. 49. Sonderbei- lage vom 8. 12. 34 b) Einverstanden	a) 20. 4. 38 b) RVL Nr. 25 o. 18. 6. 38 (1. Sonderbeilage)		
	ca. 4 ha groß, hiervon 1,75 ha Altbestand mit 77 Bäumen, 300 bis 400 Jahre alt	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 19 m, Umfang 3,27 m, ca. 300 Jahre alt	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 18 m, Umfang 3,84 m, ca. 500 Jahre alt	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 10 m, Umfang 3,70 m, ca. 300 Jahre alt	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 25 m, Umfang 2,70 m, ca. 200 Jahre alt	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	16 bis 25 m hoch, Durchm. 0,40 bis 1,06 m, Alter 150 bis 300 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 16 m, Umfang 3,25 m, Alter 200 bis 300 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 4 bis 5 m, Durchm. 0,10 bis 0,12 m, Alter 200 bis 250 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 10 m, Umfang 1,50 m, Alter 180 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 20 m, Durchm. 0,55 m, Alter ca. 200 Jahre	a) Verord. des Landrats n. 15. 4. 35, RVL 1935, Seite 138 b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 21 m, Durchm. 0,90 m, Alter ca. 200 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		

Fol. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bemerkungen über Veränderungen und dg	
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messtischblatt 1:25000 (Sagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Strahlensrichtung, Entfernung und dg.)		
1	2	3	4	5	10	
13	41 Pyramidenpappeln	Stadtgde. Wittlich	Mbl. Nr. 3430 Wittlich - Flur 26 Parz. 205, 602/101, 577/100 und 493/105 E. Wwe, Nikolaus Suwer, Brückenmühle	Im Mühlengraben der Brückenmühle entlang und zwar 1 vom Bürgerweh bis zur Pfeilerstraße 18 Pappeln 2 von der Pfeilerstraße bis zur Brückenmühle 8 Pappeln 3 von der Brückenmühle bis zur Einmündung des Mühlengrabens in die Riepel 15 Pappeln	a) Verord. des Landrats v. 15. 4. 35, RWBl. 1935, Seite 138 b)	a) 20. 4. 38 b) RWBl. Nr. 25 v. 18. 6. 38 (1. Sonderbeilage)
14	Alte Eiche	Gde. Ulrich	Mbl. Nr. 3430 Wittlich Flur 4 Dist. Trift E. Gde. Ulrich	Am Wege Ulrich-Salmrohr 500 m von Ulrich	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.
15	Königsbuche	Gde. Ulrich	Mbl. Nr. 3430 Wittlich Flur 1 Parz. 113/114 E. Gde. Ulrich	Am Eicher Weg, das ist die Abzweigung vom Wege Wittlich-Pöhlbach nach Salmrohr, Dist. 5a in der Bölg	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.
16	Alte Buche	Gde. Minderlittgen	Mbl. Nr. 3399 Sasborn Flur 19 Parz. 149 E. Provinzialstraßenverwaltung	An der Provinzialstraße Wittlich-Minderlittgen bei km 28,2	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.
17	Alte Eiche	Gde. Plein	Mbl. Nr. 3399 Sasborn E. Gde. Plein	An der Nordostecke des Pleiner Sportplatzes gegenüber dem Bahnhof	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.
18	81 Walnussbäume	Gde. Minheim	Mbl. Nr. 3357 Neumagen E. a) Joh. Juch-Thielen 4, Pet. Föhr 2, Wwe. Juch-Thielen 4, Margg. Minheim 3, Wwe. Joh. Thien 1, Nik. Thielen 3, Pet. Feilen 2, Michel Bollig 3, Joh. Thielen Lehner 3, Nik. Köhnen 2, Wwe. Michel-Trittenheim 2, Joh. Becker (Sohn v. Matth.) 1, Jak. Falkenburg 1, Joh. Juch-Bender 5, Wwe. Jak. Schmitt 2, Pet. Christen-Juch 2, Matth. Feilen 1, Konr. Scholtes 3, Pet. Thien-Becker 2, Wwe. Franz Dietrich 1, Pet. Herzog 1, Joh. Martes-Palm 1, Barb. Feilen 1, Karl Thielen 3, Pet. Merles-Schneider 1, Joh. Breit (Bäcker) 1, Matth. Thielen-Beil, Wwe. Joh. Schmitt 1, Johann Bark 1, Pet. Köhnen-Mars 1 Baum. b) Matth. Thielen-Beil 1 Wwe. Pet. Faber 2 und Pet. Föhrer 1 Baum. c) Franz Dietrich 1, Joh. Christen 1, Pet. Merles-Schneider 1, Clara Föhr 1, Karl Thiel 1, Joh. Feilen 1, Joh. Föhrer 1. d) Franz Herzog 1, Wwe. Michel Bollig 2. e) Gemeinde Minheim	a) 82 Bäume, welche die Südseite Minheims nach der Mosei zu umranden. Der erste Baum hieron steht am alten Fahrweg am Westausgang des Ortes und der letzte gegenüber dem Hfl. Ortsende an der Mosei b) 2 Baumgruppen innerhalb des Ortes und zwar 1 Baumgruppe von 2 Bäumen gegenüber dem Hause der Wwe. Pet. Faber, 1 Baum gegenüber dem Pfarrhause und an dem Schulhause c) 7 Bäume im Dist. Korbel Ostseite des Ortes d) 3 Bäume an der Nordseite des Ortes e) 4 Bäume am Wege Minheim-Kellen gegenüber Minzich	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.

Bezeichnung der mitgeschätzten Umgebung, zugewiesene Nutzung u. a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächen-größe, Alter)	a) Bereits geschätzt durch Bewertung (Verordnung) des ... vom ... b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten		a) Eingetragen in das Naturdenkmalsbuch unter ... durch Verzeichnung von ... b) Messtischblatt im ... Blatt (BL) ... (Sagen-Nr., Flur-Nr.)	Bemerkungen über Veränderungen und dg
		8	9		
6	7	8	9	10	
	20 bis 25 m hoch, 0,50 bis 0,80 m Durchmesser ca. 80 Jahre alt	a) Verord. des Landrats v. 15. 4. 35, RWBl. 1935, Seite 138 b)	a) 20. 4. 38 b) RWBl. Nr. 25 v. 18. 6. 38 (1. Sonderbeilage)		
	Höhe 20 m, Umfang 5,22 m, Alter ca. 500 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 28 m, Umfang 3,78 m, Alter ca. 190 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 12 m, Umfang 3,70 m, Alter 350-400 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 18 m, Umfang 3,15 m, Alter 250 Jahre	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		
	Höhe 8 bis 20 m, Durchm. 0,21 bis 0,87 m	a) desgl. b) Einverstanden	desgl.		

Eibe. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messlichblatt 1:25000; Jagen-Nr., Flur, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
19	Alte Eiche genannt Decker Boom	Gde. Dfann Forstamt Wittlich	Mbl. Nr. 3430 Wittlich Distr. 8 im Dfanner Wald (Breitendrielsch) E. Gde. Dfann	80 m nordöstl. des trig. Punktes 362,0. 3200 m Luftlinie westlich Ortsmitte Dfann
20	50 alte Weistannen	Gde. Dfann	Mbl. Nr. 3430 Wittlich Distr. 8 Dfanner Wald E. Gde. Dfann	80 m nördlich des Punktes 362,0 im Distr. 8, Breiten-drielsch. 3250 m Luftlinie westl. Ortsmitte Dfann
21	Alte Eiche (Krinkhofer Eiche)	Gde. Sonthheim Gem. Krinkhof	Mbl. Nr. 3400 Alf Flur 10 Parz. 528/6 E. Pfarrgde. Sonthheim	Am alten Gemeindegeweg zwischen Krinkhof und dem Kondel-wald. 450 m von der Schule
22	Alte Eiche (Neuerburger Eiche)	Gde. Neuerburg	Mbl. Nr. 3399 Sasborn Flur 10 Parz. 286/84 E. Gde. Neuerburg	An der Provinzialstraße in Neuerburg beim Hause Reisner
23	Alte Eiche (Jirbeseiche)	Gde. Niederhail	Mbl. Nr. 3429 Landscheid Flur 5 Parz. 815 E. Gschw. Jirbes, Niederhail	Links neben dem Hause der Geschwister Jirbes, 15 m vom Wege ab
24	Alte Eiche	Gde. Plein	Mbl. Nr. 3399 Sasborn Distr. Reichberg Flur 10 Nr. 37 E. Gde. Plein	Am Ausgang des Ortes an der Straße nach Wittlich
25	Alte Eiche (Weinbacheiche)	Gde. Niederscheidweiler	Mbl. Nr. 3399 Sasborn E. Gde. Niederscheidweiler	An einem Nebenwege in der Nähe der Gerichtseiche
26	Sarfenbuche	Gde. Oberhail	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid Gem. Oberhail, Flur 17 Parz. 70/3 Jagen 9 c E. Herzog von Vrenberg'sche Grundbesitzverwaltung	140 m südlich der Schneisen-kreuzung 9/10, 14/15.
27	Alte Eiche	Gde. Pantenburg	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid E. Gde. Pantenburg	Dicht am Jugendheim Pantenburg
28	Alte Eiche	Gde. Salmrohr	Mbl. Nr. 3430 Wittlich Distr. Wolfsfällung Gdew. Salmrohr	Am Südwestabhang der Straße Wittlich-Salmrohr, 20 m von der höchsten Stelle der Straße bei Höhe 237,5 m
29	Rämmischeiche	Preussisches Forstamt Wittlich	Mbl. Nr. 3400 Alf Revierförsterei Springlers-bach, Distr. 19 a	An der Straße Springlers-bach-Bonsbeuren, westl. des Distriktsheimes 18/19, 24/25/26, 11 m entfernt
30	Wenzel-eiche	Preussisches Forstamt Wittlich	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid Revierförsterei Summerob Distr. 159 b	An der Weinstraße 90 m süd-östlich der Wegekreuzung Sauerpfad Weinstraße
31	Kondel-eiche	Preussisches Forstamt Wittlich	Mbl. Nr. 3400 Alf Revierförsterei Springlers-bach Distr. 29 c	140 m nördl. des an der Straße Reil-Bonsbeuren stehenden Distriktsheimes 29/30

Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächen-größe, Alter)	a) Bereits geschützt durch Ver-fügung (Verordnung)	b) Stellungnahme des Eigen-tümers oder sonst Berech-tigten	a) Mitgetragen in das Natur-denkmallbuch seitdem durch Verordnung vom ... am ... Seite (Bl.) ... (Ztg.-Nr. ... Tag. ...)	Bemerkungen über Veränderungen und dgl.
	Höhe 24 m, Umfang 400 m, 400 J. alt. Ein Ast morsch	a) Verord. des Landrats v. 15. 4. 35, RStZl. 1935, Seite 138	b) Einverstanden	a) 20. 4. 38 b) RStZl. Nr. 25 v. 18. 6. 38 (I. Sonderbeilage)	
	32 m Höhe, 1,31—2 m Umf. 1828 gepflanzt	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 15 m, 4,10 m Umfang, Alter 250 bis 300 Jahre 1 Ast durch Sturm abgebrochen 1935	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 18 m, Umfang 3,80 m, Alter 200 Jahre	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	27 m hoch, Durchm. 1,08 m, Alter 250 bis 300 Jahre	a) desgl.	b) Eigentümer beantragte die Unterschutzstellung	desgl.	
	Umfang 1,75 m, Höhe 10 m, Alter über 200 Jahre	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Umfang 3 m	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 18 m, Durchm. der drei Stämme 42,45 u. 42 cm Alter 120 bis 160 Jahre	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Alter 200 bis 300 Jahre	a) desgl.	b) desgl.	desgl.	
	Umfang 4,44 m	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 21 m, Umfang 3,27 m, Alter 180—200 Jahre	a) Bereits geschützt durch Verfg. des Preuß. Land-forstmeisters v. 4. 12. 34.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 23 m, Umfang 3,05 m, Alter etwa 300 Jahre	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	
	Höhe 14 m, Umfang 5,15 m, Alter 300 bis 400 Jahre	a) desgl.	b) Einverstanden	desgl.	

Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25000; Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geändepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
32	Burfschelder Mauer	Preussisches Forstamt Wittlich	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid und 3429 Landscheid Revierförsterei Schwarzenborn Distr. 127/138	5 km nördl. von Niederkaul, 4 km östlich von Spang, 3 km südlich von Hof Sau
33	Teufelsstein (Findling)	Gde. Bruch-Ärenrath	Mbl. Nr. 3429 Landscheid Flur- und Parz.-Nr. konnte nicht ermittelt werden E. Gde. Bruch	Gemarkungsgrenze Bruch-Ärenrath, 150 m westlich Wasserbehälter Bruch
34	Mineralquelle	Gde. Dörbach	Mbl. Nr. 3429 Landscheid Distr. Segengraben, Flur 4 Parz. 23 E. Pel. Kröten, Dörbach	500 m westl. von dem im Gdew. Dörbach befindlichen fig. Punkt. In einem Seltensälchen des Benterbaches
35	Burgweiler	Gde. Manderscheid	Mbl. Nr. 3398 Manderscheid Neuer Weiler: Flur 5 Parz. 620/98, 621/97, 622/97, 623/97, 624/98, 625/98, 626/98, 327/100, 628/102 E. Konmerzienrat Wllh. Kautenstrauch, Trer Alter Weiler: Teilparz. 619/92 E. Gde. Manderscheid	
36	Plateau d. Tempelkopfes (Fluchsburg mit Wallen) Burgberg	Gde. Plein	Mbl. Nr. 3399 Sasborn	1700 m südl. Plein
37	Die Steinmühlen (Felsriffe mit Strudelböhmern in der Diejer)	Stadtgde. Wittlich	Mbl. Nr. 3430 Wittlich E. Mühlenbesitzer Joh. Raskopp	Am Wehr der Saemühle bei Wittlich
38	Flüßgrotte	Gde. Sontheim	Mbl. Nr. 3400 Wll Distr. Burgwald	Liegt im nördl. Winkel, der von der Straße Bertrich-Kemfuh und dem Wege Bertrich-Sontheim gebildet wird
39	Laubengang	Gde. Dreis	Mbl. Nr. 3429 Landscheid E. Baronesse von Linde und die Gemeinde Dreis machen Eigentumsrechte geltend	Liegt dicht am Schlosspark
40	Sarfenfichte	Gde. Binsfeld	Mbl. Nr. 3429 Landscheid Gdew. Jagd 1c, Distr. Kaas	
41	Alte Pyramidenpappelgruppe	Straßenbauverwaltung im Provinzialverband	Mbl. Nr. 3430 Wittlich E. wie in Spalte 3	Zwischen km 30 und 31 der Straße Wittlich-Minderlitzen
42	Alte Eiche genannt Sontheimer Eiche	Gde. Sontheim	Mbl. Nr. 3399 Sasborn E. Gde. Sontheim	Zwischen Niedercheidweiler und der Straße von Sasborn nach Sontheim
43	3 Rußbäume a. d. Piesporter Kirche	Gde. Piesport	Mbl. Nr. 3457 Neumagen	Unmittelbar an der Piesporter Kirche

Bezeichnung der mitgeschätzten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächen-größe, Alter)	a) Bereits geschätzt durch Ver- fügung (Verordnung) des b) Stellungnahme des Eigen- tümers oder sonst Berech- tigten	a) Eingetragen in das Natur- denkmalsbuch, unter- durch Vernehmung von... b) Verzeichnis im am... Seite (St.) (Vgl. Nr. ... Tag...)	Bemerkungen über Veränderungen, Befreiungen und dgl.
6	7	8	9	10
	Flächengröße 17662,5 qm, Breite des eigentl. Stein-walles 2,50 m Höhe 0,30—0,50 m 1,50 m lang	a) Bereits geschätzt durch Berg. des Preuss. Land- forstmeisters v. 4. 12. 34. b) Einverstanden	a) 20. 4. 38 b) NWBl. Nr. 25 v. 18. 6. 38 (1. Sonderbeilage)	
	Durchmesser 0,50 m, Tiefe 1,00 m, Rund ummauert	a) b) Einverstanden	besgl.	
	Gesamtgröße 2,5 Hektar	a) besgl. b) Beide Eigentümer sind einverstanden	besgl.	
		a) b) Einverstanden	besgl.	
	Größe 100 qm	a) b) Einverstanden	besgl.	
Die staatliche Badever- waltung zahl. jährlich 30,— RM. an die Gemeinde Sontheim	Lavaaburghang v. 7 m Länge 1—2,50 m Breite und 1,70 bis 1,90 m Höhe mit umbl., auf einandergeschichteten Lavasteinen. Beißt im Vorkmund Käsekeller	a) b) Einverstanden	besgl.	
	Der Laubengang ist 150 m lang und 4—4,50 m breit und wird von 70 jährigen Weißbuchen gebildet	a) b) Die Baroness v. Linde ist mit der Unterstuh- stellung einverstanden	besgl.	
		a) b) Einverstanden	besgl.	
		a) b) Einverstanden	besgl.	
		a) b) Einverstanden	besgl.	

Empf.- 8. NOV 1962  
Abt.:

# Amtsblatt

## der Bezirksregierung Trier

1962	Trier, den 1. November	Nr. 21
------	------------------------	--------

### Inhaltsangabe:

<b>Bekanntmachungen anderer Behörden</b>		Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . . .	132
Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Daun vom 2. Dezember 1958 . . . . .	127	Öffentliche Zustimmung eines gegen Sie erlassenen Aufenthaltsverbotes . . . . .	132
Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1962 . . . . .	128	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Beschluß . . . . .	128	Aufgebote . . . . .	132
Satzung . . . . .	128	Ausschlußurteile . . . . .	133
Bekanntmachung . . . . .	130	Konkursverfahren . . . . .	133
Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Wittlich . . . . .	131	Beschluß . . . . .	133
Berichtigung des Naturdenkmälerebuches des Kreises Wittlich vom 20. April 1938 . . . . .	132	Anschluß-Nachlaß-Konkursverfahren . . . . .	133
Einziehung eines öffentlichen Fußpfades . . . . .	132	Zwangsversteigerungen . . . . .	133
		Buchbesprechung . . . . .	134

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### 607 Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Daun vom 2. Dezember 1958

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. September 1962 auf Grund des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Neuordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz) vom 12. März 1958 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 10 der Landkreisordnung in der Fassung vom 5. Oktober 1954 (GVBl. S. 133) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### I

Auf Grund der Runderlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 14. März 1962 (MBl. Sp. 473) und vom 7. Juni 1962 (MBl. Sp. 803) über die erste und zweite Änderung der Mustersatzung für Sparkassen wird die Satzung der Kreissparkasse Daun vom 2. Dezember 1958 wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,— DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzung der Sätze 3 und 4 dargetan sind; dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Verfügungen über Spareinlagen dürfen nicht durch Überweisung oder Schecks zugelassen werden.

#### 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der geltenden Bestimmungen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

#### 3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

#### 4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit der Rückzahlung vorher-

gehenden Kalendertage. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

#### 5. § 16 Abs. 1 Ziff. 1b erhält folgende Fassung:

Wertpapiere

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden.

#### 6. § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Kredite dürfen im Einzelfalle 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 50 000,— DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000,— DM.

#### 7. § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkassen gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000,— DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 300 000,— DM übersteigen, wobei unbeschadet des Satzes 1 Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16 Abs. 2) nur zur Hälfte angerechnet werden. Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, sind voll anzurechnen.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2, für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b) gesichert sind, für denjenigen Teilbetrag eines Kredites, für den die Finanzierungs-Aktiengesellschaft — Finag — in Mainz die Bürgschaft übernommen hat sowie für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

#### Der bisherige § 18 Abs. 2 wird unverändert Abs. 3

#### 8. § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Nicht eingerechnet werden Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen sowie Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind. Kredite, welche durch ein Grundpfandrecht in Verbindung mit einer Bürgschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Absatz 1 Satz 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts gesichert sind,

Als Tag des Eintritts der rechtlichen Wirkung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses wird der 10. Oktober 1962 festgesetzt.

Die Umlegung bewirkt, daß ab diesem Tage

1. die neu zugewiesenen Grundstücke an die Stelle der bisherigen treten,
2. das Eigentum an den neu zugewiesenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer übergeht und das Eigentum an den alten Grundstücken erlischt,
3. die dinglichen Lasten der alten Grundstücke auf die neu zugewiesenen Grundstücke übergehen, soweit die Lasten nicht nach dem Verteilungsverzeichnis (Lastenverzeichnis) geändert oder abgelöst wurden,
4. die Neubegründeten Rechte an Grundstücken entstehen,
5. die Abfindungen und Ablösungen an die Stelle der Rechte an den einbezogenen Grundstücken treten,

6. Abfindungen, Ablösungen und Beiträge fällig werden.

Vorstehende Anordnung kann nicht angefochten werden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzungen der neuen Grundstücke sind in den Überleitungsbestimmungen geregelt, die beim Bürgermeister in Brauneberg in der Zeit vom 20. Oktober bis 2. November 1962 während der Dienststunden für die Beteiligten offengelegt werden.

Widersprüche gegen die Überleitungsbestimmungen sind innerhalb der Offenlegungszeit beim Katasteramt in Bernkastel einzulegen.

Bernkastel-Kues, den 10. Oktober 1962

Katasteramt Bernkastel  
(als Umlegungsbehörde)

## 612 Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Wittlich

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1—4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde unsere Verordnung vom 20. April 1938 (ABl. vom 18. Juni 1938, Nr. 25, Sonderbeilage), die Erste Nachtragsverordnung vom 23. März 1940 (ABl. vom 20. April 1940, Seite 63), die Zweite Nachtragsverordnung vom 29. November 1947 (ABl. vom 15. Januar 1948, Seite 4), die Dritte Nachtragsverordnung vom 20. Juli 1950 (ABl. vom 15. August 1950, Seite 47) und die Vierte Nachtragsverordnung vom 3. März 1953 (ABl. vom 15. April 1953, Seite 39) auf die in der nachfolgenden Liste unter Nr. 57—62 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Lfd. Nr. im Naturdenkmaltuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			a) Maße der Naturdenkmale (Höhe, Umfang, Durchmesser, Alter) b) Stellungnahme des Eigentümers
		Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagd-Nr., Flur-Parz.-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung pp.)	
57	2 Eichen	Gemeinde Niederscheidweiler, „Holzbacherteich“, Forstamt Wittlich-Ost	Nr. 5907, Hasborn, Planblatt 14, Parz.-Nr. 790 Eigentümer: Gemeinde Niederscheidweiler	1,0 km südöstlich von Niederscheidweiler	a) Höhe 17,00 m Umfang 4,40 m Durchm. 1,40 m Höhe 16,00 m Umfang 3,77 m Durchm. 1,20 m b) einverstanden
58	1 dreiarmlige Fichte	Gemeinde Landscheid, „Überbüsch“, Forstamt Wittlich-West	Nr. 5906, Mander-scheid, Jagd-Nr. 133 Eigentümer: Gemeinde Landscheid	Im Kailbachtal rechts des alten Weges von Spang nach Himmerod; ca. 1,0 km von der Brandenmühle, nahe der Kyllbrücke (Saubrücke)	a) Höhe 20,00 m Umfang 2,45 m Durchm. 0,75 m b) einverstanden
59	1 Eiche	Gemeinde Burg, Forstamt Wittlich-West	Nr. 6006, Landscheid, Eigentümer: Gemeinde Burg	Am Ortsausgang von Burg, an der Straße nach Hofgut Heeg. In 40 m Entfernung steht ein Feldkreuz	a) Höhe 18,00 m Umfang 3,00 m Durchm. 0,90 m 200 Jahre alt b) einverstanden
60	1 Buche	Gemeinde Burg, Forstamt Wittlich-West	Nr. 6006, Landscheid, Eigentümer: Gemeinde Burg	Etwas 50 m östlich der oben bezeichneten Eiche	a) Höhe 16,00 m Umfang 2,90 m Durchm. 0,85 m 180 bis 200 Jahre alt b) einverstanden
61	1 Eiche	Gemeinde Oberöfflingen, Forstamt Wittlich-Ost	Nr. 5906, Mander-scheid, Eigentümer: Gemeinde Oberöfflingen	Links des Feldweges, der von Oberöfflingen zur Karl-Kaufmann-Brücke im Liesertal führt	a) Höhe 24,00 m Umfang 2,80 m Durchm. 0,90 m 150 bis 180 Jahre alt b) einverstanden
62	1 doppelstämmige Buche	Gemeinde Landscheid, Forstamt Wittlich-West	Nr. 5906, Mander-scheid, Eigentümer: Forstamt Wittlich-West	Im Forst „Überbüsch“, an der Straße Landscheid — Hof Hau	a) Hauptstamm: Höhe 32,00 m Umfang 1,45 m Durchm. 0,45 m Nebenstamm: Höhe 32,00 m Umfang 0,90 m Durchm. 0,26 m b) einverstanden

Wittlich, den 24. Oktober 1962

Landratsamt Wittlich  
als untere Naturschutzbehörde